

seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für eine regelmäßige Erhebung und einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

11. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

12. fordert das Umweltprogramm der Vereinten Nationen nachdrücklich auf die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 65/96 der Generalversammlung weiter zu stärken;

13. legt den Mitgliedstaaten nahe freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Stipendien zu unterstützen;

14. nimmt Kenntnis

5. fordert diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums geworden sind, nachdrücklich auf, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie die Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;
6. stellt fest, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtundzwanzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/97 fortgesetzt hat
7. stimmt darin überein, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumauschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen wieder einberufen soll
8. stellt anerkennend fest, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums²⁶ im Einklang stehen, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;
9. bittet die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;
10. hält es für unerlässlich, dass die Staaten dem Programm der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraumschiffs, der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;
11. fordert alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen nachdrücklich auf, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;
12. billigt das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2012, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Weltraumauschuss vorgeschlagen und der Weltraumauschuss gebilligt hat²⁷;
13. begrüßt die von dem Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritte im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss vom 5. bis 9. September 2011 in Tokio (Japan) seine sechste Tagung abhielt;
14. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement (UN-SPIDER) bei der Durchführung des Arbeitsplans des UN-SPIDER-Programms für den Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁸ und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit das Programm und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;
15. stellt mit Befriedigung fest, dass die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch,

²³ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations Treaty Series, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1968 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrzeugen sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations Treaty Series, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations Treaty Series, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1977 84), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations Treaty Series, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 65; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations Treaty Series, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

²⁴ Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20(A/66/20), Kap. II.C, und A/AC.105/987.

²⁵ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 20(A/66/20), Ziff. 164-167.

²⁶ Ebd., Sixty-second Session, Supplement No. 20(A/62/20), Ziff. 117 und 118 und Anhang.

²⁷ Ebd., Sixty-sixth Session, Supplement No. 20(A/66/20), Ziff. 80, und A/AC.105/980, Abschn. II und III und Anhang III.

²⁸ Siehe A/AC.105/937.

mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, sowie das

könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit erweiterten Bildungschancen zusammenhängen;

25. fordert die Universität der Vereinten Nationen und andere, ähnlich geartete Institutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf dem Gebiet des internationalen Weltraumrechts und insbesondere der Katastrophen und Notfälle
